

# **Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen**

## **Neufassung Verbandsordnung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverbandes für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen**

### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven (Verbandsmitglieder) bilden nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung den Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (nachstehend Verband genannt).
- (2) Für die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder gelten die Voraussetzungen des § 7 NKomZG. Zur Wirksamkeit des Beitritts eines neuen Mitglieds ist eine Änderung der Satzung nicht erforderlich. Die Satzung ist bei der nächsten Änderung anzupassen.
- (3) Sitz des Verbandes ist Oldenburg.
- (4) Der Verband führt das unter § 18 abgedruckte Dienstsiegel.
- (5) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Bezirksverband Oldenburg wahrgenommen. Umfang und Inhalt der Verwaltungstätigkeit werden durch öffentlichen Vertrag geregelt. Er regelt auch die Kostenerstattung.

### **§ 2 Aufgabe**

Der Verband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die diesen als beseitigungspflichtigen Körperschaften nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum TierNebG (Nds. AG TierNebG) in den jeweils geltenden Fassungen obliegenden Aufgaben.

Nur für die Dauer einer Übertragung der Beseitigungspflicht auf einen Dritten nach § 3 Abs. 2 TierNebG gehen die Aufgaben nach Satz 1 auf diesen über.

### **§ 3 Satzungsrecht**

Der Verband kann über die Benutzung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt sowie über Gebühren, Auslagen und Entgelte Satzungen erlassen.

### **§ 4 Organe**

- (1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Dies gilt auch für die Aufsichtsratsmandate in den Beteiligungsgesellschaften.

## § 5 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Davon ist eine Person der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin, soweit nicht von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch gemacht wird, und die zweite eine für den Kreistag/den Rat wählbare und von diesem Organ bestimmte Person.

Für jede entsandte Person wird eine Ersatzperson genannt.

- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Amtszeit ist bei den Vertretern der kommunalen Verbandsmitglieder, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, sie ist insbesondere zuständig für
- a) den Erlass der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Festsetzung der Umlagen (§ 10),
  - b) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
  - c) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  - d) eine Änderung und Auflösung des Verbandes,
  - e) Regelungen nach § 3 Abs. 1 und etwaige Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 TierNebG,
  - f) die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters in der vom Zweckverband gegründeten TKB Beteiligungs-GmbH,
  - g) den Erlass von Richtlinien für die Geschäftsführung,
  - h) den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und die Festlegung der Aufnahmebedingungen,
  - i) die Kündigung und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
- (5) Den Vorsitz führt eine Vertreterin/ ein Vertreter eines kommunalen Verbandsmitgliedes (Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung).

Sie/er und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dessen Mitte gewählt.

Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.

## **§ 6 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal tagen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich unter Benennung des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gilt § 14 Abs. (1) NKomZG.

## **§ 7 Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Landrätinnen/Landräten bzw. Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern der Verbandsmitglieder, die von der Verbandsversammlung bestimmt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Amtszeit gelten die Regelungen der Verbandsversammlung entsprechend. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Verbandsausschusses fort.

- (2) Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Vertreter. Zur konstituierenden Sitzung des Verbandsausschusses lädt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung ein, im Übrigen die/der Vorsitzende des Verbandsausschusses.
- (3) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Verbandsausschuss gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

## **§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
  - b) Überwachung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers
  - c) Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates in Beteiligungsgesellschaften.
  - d) Mitwirkung an vorbereitenden Tierseuchenplanungen und an Krisenbewältigungen.
  - e) Stellungnahmen zu Befreiungsanträgen von der Entsorgungsbindung an die Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH gem. § 4 TierNebG i. V. mit § 4 Nds. AG TierNebG.

## § 9 Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung wählt eine Verbandsgeschäftsführerin/einen Verbandsgeschäftsführer und eine allgemeine Vertreterin/einen allgemeinen Vertreter. Für die Wahl gilt § 67 NKomVG entsprechend.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer hat insbesondere
  - a) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
  - b) die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen,
  - c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin/vom Verbandsgeschäftsführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet werden. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

- (4) Für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Sinne des § 181 BGB mit dem Bezirksverband Oldenburg, einer vom Bezirksverband Oldenburg verwalteten Stiftung und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg wird der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern der Wert des Rechtsgeschäftes den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit längerer Laufzeit ist der Wert über die gesamte Laufzeit zu ermitteln. Bei Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren oder unbefristeter Laufzeit erfolgt die Wertermittlung in Anlehnung an die Regelungen des Vergaberechts. Es wird in diesen Fällen für die Ermittlung des Wertes des Rechtsgeschäftes eine Laufzeit von vier Jahren zugrunde gelegt.

Liegt eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht vor, beauftragt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport eine Person, die den Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in dem Rechtsgeschäft vertritt. Zu diesem Zweck schlägt der Oldenburgisch-Ostfriesische Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen eine entsprechende Person vor. Diese darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem der in Satz 1 genannten Rechtsträger stehen.

Für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg wird der Geschäftsführer generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für Rechtsgeschäfte mit der Seniorenresidenz Hundsmühlen gemeinnützige GmbH kann die Verbandsversammlung den Verbandsgeschäftsführer für das jeweilige Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Bei Rechtsgeschäften des Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverbandes für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen mit einer vom BVO verwalteten Stiftung liegt eine Mehrfachvertretung vor. In diesem Fall ist für beide an dem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien eine bevollmächtigte Person zu bestellen.

- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (6) Die Kosten der Verbandsgeschäftsführung trägt der Zweckverband.

### **§ 10 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

Aufwandsentschädigungen für die Verbandsgeschäftsführung, Sitzungsgelder für Mitglieder der Beschlussorgane sowie Reisekosten werden durch eine gesonderte Satzung des Verbandes festgelegt.

### **§ 11 Umlagen**

- (1) Der Verband erhebt zum Ausgleich des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes der Beseitigung der Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes eine jährliche Verbandsumlage. Hierbei werden 25 % des ungedeckten Aufwandes zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. 75 % werden nach dem Verhältnis des Rohwarenaufkommens (Gewicht) der über TBA Friesoythe-Kampe entsorgten Tierkörper aus dem Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen.
- (2) Der Verband hebt zur Deckung der Aufwendungen, sofern das Aufkommen aus Gebühren (§ 3), Einnahmen nach Abs. 1 und sonstigen Einnahmen nicht ausreicht, jährlich eine Verbandsumlage. Sie stimmt sich nach dem in dem der Festsetzung vorangegangenen Jahr in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kampe verarbeiteten Rohwarenaufkommen (Gewicht) der Tierkörperanteile und tierischen Erzeugnisse im Sinne des TierNebG aus dem Gebiet eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (3) Nach dem 1. Januar 2007 beitretende Verbandsmitglieder werden an Umlagen zur Deckung der an die TKB Beteiligungsgesellschaft mbH zu erstattenden Beteiligungskosten (= Folgekosten für den Erwerb der OFK) nicht beteiligt.

### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachung**

Notwendige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Internet. Die Bereitstellung der Bekanntmachungen erfolgt auf der Internet-Seite [www.oozv.de](http://www.oozv.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Bereitstellung wird im Regionalteil der Nordwest-Zeitung unter Angabe der Internet-Adresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hingewiesen.

### **§ 13 Prüfungsbefugnisse**

Die Prüfung des Verbandes und seiner mittelbar oder unmittelbar mit ihm verbundenen Gesellschaften wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Landkreis Ammerland wahrgenommen.

Die überörtliche Prüfung ergibt sich aus § 121 NGO.

### **§ 14 Neuaufnahme/Beitritt**

- (1) Die Neuaufnahme von Mitgliedern durch Beitritt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (2) Neu beitretende Verbandsmitglieder haben keine Vermögenseinlage zu leisten. Sie sind an dem bis zu ihrem Beitritt gebildeten Verbandsvermögen und an entsprechenden Verbindlichkeiten nicht beteiligt.
- (3) Neue Verbandsmitglieder sind an Ergebnissen (Jahresüberschuss/Verlust) entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis ab dem Zeitpunkt des Beitritts beteiligt.

### **§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder durch Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Verbandsmitglieds bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, hat es die Kündigung gegenüber der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Wirtschaftsjahres schriftlich zu erklären. Die Kündigung kann bis zur Annahme durch die Verbandsversammlung zurückgenommen werden.

Nach der Annahme der Kündigung ist die Verbandsordnung entsprechend zu ändern.

- (4) Beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet keine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Vermögen verbleibt dem weiter bestehenden Zweckverband.
- (5) Dem Abfindungsanspruch eines ausscheidenden Verbandsmitgliedes sind durch Minderauslastung beim Zweckverband eintretende mögliche Nachteile gegenzurechnen.
- (6) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens verursachten Umlagen auch noch nach seinem Ausscheiden zu entrichten.

### **§ 16 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Soll der Verband aufgelöst werden, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auflösung herbeizuführen. Erst wenn die Einigung über die Auflösung erzielt und die Durchführung der Liquidation sowie die Bestellung eines Liquidators gesichert ist, kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses festgesetzt werden.
- (3) Ein nach Verwertung des Verbandsvermögens, Einzug von Forderungen des Verbandes und Erfüllung seiner Verpflichtungen verbleibender Überschuss wird an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, die bis zum 31. Dezember 2006 beigetreten waren. Etwaige Liquidationsverluste werden entsprechend auf diese Verbandsmitglieder umgelegt.

### **§ 17 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Oldenburg wahrgenommen.

## § 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.



Dienstsiegel